

# Deike – Chemie

Am alten Bahnhof 11 55234 Bechtolsheim

## IFRA-Deklaration

Produktbezeichnung: Ätherische Mischung Japanduft  
Artikel-Nr.: ---

Hiermit bestätigen wir, dass das oben genannte Produkt den Sicherheitsstandards der International Fragrances Association (IFRA-48. Zusatz des Code of Practice) entspricht und folgende Einschränkungen für bestimmte Anwendungen unterliegt (Produktzuordnung siehe Anhang):

Anwendungen: Max. Dosierung (Gew.-%):

Klasse 1	0,333%
Klasse 2	0,399%
Klasse 3.A	1,799%
Klasse 3.B	1,799%
Klasse 3.C	0,446%
Klasse 3.D	0,446%
Klasse 4.A	5,333%
Klasse 4.B	5,333%
Klasse 4.C	0,446%
Klasse 4.D	4,446%
Klasse 5	0,446%
Klasse 6	2,219%
Klasse 7.A	0,446%
Klasse 7.B	0,446%
Klasse 8.A	0,446%
Klasse 8.B	0,446%
Klasse 9.A	2,219%
Klasse 9.B	2,219%
Klasse 9.C	2,219%
Klasse 10.A	2,219%
Klasse 10.B	2,219%
Klasse 11	22,219%

Die IFRA Standards für die Einschränkungen basieren auf Sicherheitsbewertungen des Expertengremiums des RESEARCH INSTITUTE FOR FRAGRANCE MATERIALS (RIFM) und werden durch das IFRA Scientific Committee in Kraft gesetzt. Die Bewertung der einzelnen Riechstoffkomponenten wurde nach den bestehenden Sicherheitsstandards des IFRA Code of Practice durchgeführt.

Die endgültige Verantwortung der Sicherheit eines Endproduktes, das das o.g. Produkt enthält, obliegt dem Hersteller des Endproduktes und muss durch entsprechende Tests verifiziert werden.

Diese Informationen wurden nach unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die hierin enthaltenen Informationen wurden von unseren Lieferanten übermittelt und sollen lediglich als umfassende Beschreibung der Qualität des entsprechenden Produktes dienen. Die Inhalte dieses Dokumentes stellen keinerlei Garantie oder Vergleichbares für das Produkt dar. Der Hersteller des Endproduktes, das unser Produkt enthält, übernimmt jeder Zeit die Verantwortung für die Wahrung der zulässigen Einsatzkonzentration in Übereinstimmung mit den aktuellen Gesetzen und Regulatorien. Die hiermit übermittelten Informationen entbinden den Hersteller des Endproduktes nicht von der Alleinverantwortung für sein Produkt oder der Pflicht zur eigenen Qualitätssicherung.

Bechtolsheim, den 16.03.2016